



Stadt Stein am Rhein

StR 700.110

**VERORDNUNG ÜBER REKLAMEANLAGEN
AUF ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM
GRUND**

vom 05.12.1997

**Änderungen vom
12.06.2020**

Inhaltsverzeichnis	
I. ALLGEMEINES	3
Geltungsbereich	3
Bewilligungspflicht	3
Grundsätze	3
Längsreklamen	4
Stechschilder	4
II. REKLAMEANLAGEN IN DER ALTSTADT- UND VORSTADTZONE	4
Nicht zulässige Reklamen	4
III. REKLAMEANLAGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	
Grundsätze	5
Reklamestände	5
Warenauslagen	5
Plakate	6
Reinigung und Unterhalt	6
Haftung	6
IV. BEWILLIGUNG	6
Verfahren	6
Kanzleigebühr	7
Benützungsgeld	7
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Strafen	7
Verfahren	7
Rechtsmittel	8
Übergangsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 96 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 65 des Gemeindegesetzes, Art. 16 des Strassengesetzes, Art. 28 des Einführungsgesetzes zum StGB und Art. 27 der Stadtverfassung erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung.

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Diese Vorschriften regeln das Anbringen von der Aussenwerbung dienenden Reklameanlagen jeder Art auf öffentlichem und privatem Grund und enthalten Richtlinien für das Anschlagen von Plakaten sowie das Erstellen von Warenauslagen.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie das übrige Recht der Stadt Stein am Rhein

Art. 2

Bewilligungspflicht ¹ Das Anbringen und Abändern von Reklameanlagen wie Firmenschildern, Lichtreklamen, Transparenten, Schaukästen, Aufschriften und Bemalungen sowie anderer Vorkehrungen zu Reklamezwecken bedarf einer Bewilligung.

² Nicht bewilligungspflichtig sind kleine Schilder von Ärzten, Rechtsanwältinnen, Galerien, usw., die an den Hausfassaden angebracht werden, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und ein Flächenmass von 20 x 30 cm nicht überschreiten.

Art. 3

Grundsätze ¹ Alle Reklameanlagen dürfen das Strassen-, Platz-, Städte- oder Landschaftsbild sowie die einzelnen Gebäude in ihrem Charakter nicht beeinträchtigen. In der Altstadt- sowie in der Vorstadtzone gelten erhöhte Anforderungen an die Einordnung von Reklameanlagen.

² An Gebäuden müssen diese Einrichtungen so gehalten werden, dass die architektonische Wirkung der einzelnen Bauteile gewahrt und mit dem Gebäude und dessen Umgebung eine ästhetisch befriedigende Übereinstimmung in Charakter, Farbe, Form und Grösse erreicht wird. Leuchtreklamen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Reklamen auf Tuch, Papier, Kartons und dergleichen werden nur vorübergehend für besondere Anlässe bewilligt.

Art. 4

Längsreklamen Längsreklamen dürfen nicht mehr als 10 cm über die Fassadenflucht vorstehen.

Art. 5

Stechschilder ¹ Werden Reklameanlagen von den Hausfassaden abstehend, über den öffentlichen Grund hinausragend erstellt, so müssen sie einen Höhenabstand vom Grundniveau bis zur untersten Kante des Reklamekörpers von mindestens 2,80 m aufweisen. Von der Hausfront dürfen sie nicht mehr als 90 cm abstehen. Ihre Höhe darf zudem 70 cm nicht übersteigen.

² Für kunsth Handwerkliche Hauszeichen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

³ Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

⁴ Die Abstände können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite erbracht wird.

B. Reklameanlagen in der Altstadt- und Vorstadtzone

Art. 6

Nicht zulässige Reklamen In der Altstadt- und Vorstadtzone werden grundsätzlich nicht bewilligt:

- a. Reine Marken- oder Produktereklamen sowie Fremdwerbung;
- b. Reklameanlagen mit Produktwerbung ohne Bezug zum Geschäft;
- c. Reklameanlagen, welche grösser als 80 x 140 cm sind;
- d. Leuchtreklamen;
- e. das Werfen von Lichtbildern auf öffentlichen Grund oder in den öffentlichen Luftraum;
- f. Werbefahnen an Fassaden;
- g. Lärmende Reklame wie Ausrufen oder Verwenden von Instrumenten, Musik- und Lautsprecheranlagen;
- h. Mehr als 1 Werbeträger / Reklameanlage pro Geschäft.

C. Reklameanlagen auf öffentlichem Grund

Art. 7

Grundsätze

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes und des öffentlichen Luftraumes zu Reklamezwecken ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. In der Regel ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

² Die Bewilligung für Reklameanlagen auf öffentlichem Grund wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und darf nicht auf Dritte übertragen werden.

³ Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.

⁴ Wird der öffentliche Grund vorübergehend im übergeordneten öffentlichen Interesse benötigt, sind Reklameanlagen wie Reklamestände, Warenauslagen und dergleichen abzuräumen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

Art. 8

Reklamestände

¹ Die Grundfläche von Reklameständen und Werbetafeln darf nicht mehr als 1 m² und die Höhe nicht mehr als 1,40 m betragen

² Reklamestände werden nur an Stellen bewilligt, die unmittelbar vor dem entsprechenden Geschäftslokal liegen. Pro Geschäftslokal wird nur ein Reklamestand bewilligt.

³ Reklamestände dürfen den Fussgängerverkehr nicht behindern und dürfen nur während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden.

Art. 9

Warenauslagen

¹ Warenauslagen auf öffentlichem Grund werden nur an Stellen bewilligt, die unmittelbar vor dem entsprechenden Geschäftslokal liegen.

² Gesuche sind der Bauverwaltung einzureichen.

³ Die Auslagen sollen ästhetisch einwandfrei wirken. Reine Marken- oder Produktreklame ohne Bezug zum betreffenden Geschäftslokal ist nicht gestattet.

⁴ Warenauslagen dürfen den Fussgängerverkehr nicht behindern und dürfen nur während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden.

Art. 10

Plakate

¹ Die Stadt stellt die notwendige Infrastruktur für das bewilligungsfreie Anschlagen von Plakaten zur Verfügung und bezeichnet die dafür bestimmten Stellen.

² Das Recht, Plakate auf öffentlichem Grund anzuschlagen oder auszuhängen, kann vom Stadtrat auf dem Vertragsweg an einen oder mehrere Unternehmer verpachtet werden. Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Anschlagstellen werden im Plakatvertrag festgelegt.

³ Plakate für Wahlen und Abstimmungen dürfen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie müssen nach dem Urnengang innert drei Tagen entfernt werden.*¹

Art. 11

*Reinigung und
Unterhalt*

Sämtliche benutzte Flächen und Einrichtungen auf öffentlichem Grund sind durch den Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten zu reinigen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfall bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt auf Kosten des Verursachers vorbehalten.

Art. 12

Haftung

¹ Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb von Reklameanlagen zurückzuführen sind.

² Für die Behebung von Schäden am öffentlichen Grund bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt auf Kosten des Verursachers vorbehalten.

D. Bewilligung

Art. 13

Verfahren

¹ Gesuchen sind die notwendigen Erläuterungen und Zeichnungen mit Massangaben beizulegen. In besonderen Fällen können nachgefordert werden:

- a. massstäbliche Darstellungen der ganzen Fassade eines Gebäudes oder eines andern Objektes, an dem die Reklameanlage angebracht werden soll;

- b. massstäbliche Darstellungen von Teilen der nachbarlichen Fassade;
- c. genaue Detailzeichnungen, die nötigenfalls farbig zu halten sind;

² Mieter haben ausserdem die schriftliche Einwilligung des Haus- oder Grundeigentümers beizulegen.

Art. 14

Kanzleigebühr

Die Erteilung der Bewilligungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.

Art. 15

Benützungsgelbühr

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes und des öffentlichen Luftraumes durch Reklameanlagen und Warenauslagen sind in der Regel Benützungsgelbühren zu entrichten

² Die Gelbühren richten sich nach Massgabe der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie des wirtschaftlichen Vorteils und werden vom Stadtrat in einer besonderen Gelbührenverordnung festgesetzt.

³ Kann wegen Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden oder wegen Anlässen die bewilligte Fläche mehr als drei Wochen nicht oder nur teilweise benützt werden, so reduziert der Stadtrat die Benützungsgelbühr entsprechend der Behinderung. Es besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen.

E. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Strafen

Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühren erhoben.

Art. 17

Verfahren

¹ Auf das Strafverfahren finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Anwendung (EG StGB).

² Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).

Art. 18

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann der Betroffene innert 20 Tagen nach deren Zustellung beim Stadtrat eine schriftliche und begründete Einsprache erheben.

Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Stadtrates bleibt die Rekursmöglichkeit gemäss kantonalem Recht vorbehalten (Art. 30 EG StGB, Art. 16 VRG).

Art. 19

Übergangsbestimmungen

Der Stadtrat kann verfügen, dass bestehende Reklameanlagen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und das Strassen-, Platz-, Stadt- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, innert einer angemessenen Frist zu entfernen sind.

Art. 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Einwohnerrat und durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

Stein am Rhein, den 12. November 1997

Namens des Stadtrats

Der Präsident: sig. Franz Hostettmann

Die Aktuarin: sig. Bernhard Greiner

Stein am Rhein am 5. Dezember 1997

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: sig. Guido Lengwiler

Die Aktuarin: sig. Renate Müller

Änderungen

*1 Einwohnerratssitzung vom 12.06.2020